



Vorlage JHA_02/2025
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 14.05.2025

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Bericht der Verfahrenslotsin

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	14.05.2025	öffentlich

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	
Es handelt sich bei dieser Vorlage um einen Bericht, der keine Auswirkungen nach sich zieht.	

Sachverhalt und Begründung:

Gesetzliche Grundlagen

Das Ziel der von Deutschland im Jahr 2009 unterzeichneten Behindertenrechtskonvention ist eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Um die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention umsetzen zu können und fachliche Weiterentwicklungen aufzunehmen, wurde u.a. das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) reformiert. Ein wesentlicher Bestandteil des im Jahr 2021 in Kraft getretenen KJSG ist die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII, um hierdurch eine Gleichbehandlung von Kindern mit und ohne Behinderung sicherzustellen. Bisher gibt es getrennte Zuständigkeiten: Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung erhalten Leistungen gem. dem SGB IX, für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung ist die Jugendhilfe (SGB VIII) zuständig.

Die sogenannte „Inklusive Lösung“ soll bis zum 01.01.2028 abschließend umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII sieht das KJSG ein dreistufiges Modell vor. Die erste Stufe beinhaltet eine stärkere inklusive Ausrichtung aller Angebote des SGB VIII und eine Verbesserung der Schnittstellen zwischen den verschiedenen Rechtskreisen. Mit Inkrafttreten der zweiten Stufe ist die Einführung eines Verfahrenslotsen zum 01.01.2024 (§ 10b SGB VIII) verbunden. Die letzte Stufe beinhaltet die Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für alle Kinder und Jugendliche. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Ausgestaltung der Umsetzung dieses Schritts bis spätestens 01.01.2027 per Bundesgesetz verabschiedet wird.

Aufgaben des Verfahrenslotsen

Junge Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte stehen einem komplexen Leistungs- und Zuständigkeitssystem gegenüber. Abgrenzungsschwierigkeiten gehen hierbei oft zu Lasten der Hilfesuchenden. Aufgabe des Verfahrenslotsen ist es daher, den jungen Menschen und ihren Eltern zu helfen, sich im Zuständigkeits- und Kompetenzsystem zurecht zu finden und sie bei der Geltendmachung der Eingliederungshilfeleistungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu begleiten. Inhalte der Einzelberatung sind das Erfassen der Anliegen und Bedarfe des jungen Menschen, das Beraten und Informieren bzgl. den Rechten sowie möglichen Hilfsangeboten und auch die Vermittlung an den geeigneten Leistungsträger der Eingliederungshilfe, ggf. auch an andere Rehabilitationsträger. Darüber hinaus hat der Verfahrenslotse die Aufgabe, bei der Antragstellung konkret zu unterstützen. Z.B. durch die Beratung beim Ausfüllen von Anträgen, Begleiten zu Gesprächen und ggf. auch Erläutern von Bescheiden. Der Verfahrenslotse nimmt jedoch keine Rechtsberatung vor und kann Familien nicht beim Einlegen von Rechtsmitteln unterstützen. Diese Aufgabe bleibt einem Anwalt vorbehalten.

Entsprechend des § 14 SGB I hat jeder Sozialleistungsträger einen Beratungsanspruch hinsichtlich seines eigenen Leistungsrechts zu erfüllen. Da verschiedene Leistungsträger teilweise ähnliche oder nahezu gleiche Unterstützungsangebote vorhalten, bleiben Schnittmengen auch in den Beratungsaufgaben nicht aus. Eine tragfähige Vernetzung und Kooperation zu den anderen Beratungsstellen aufzubauen, ist daher eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Tätigkeit des Verfahrenslotsen. Insbesondere soll durch hinreichende Kenntnisse über andere Beratungsangebote im Landkreis

ein unnötiges „Durch- und Weiterreichen“ von Familien vermieden werden. Insbesondere geht es hierbei um die Beratungsaufgaben nach § 10a SGB VIII (Eingangsmanagement der Jugendhilfe), den Beratungsauftrag der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX, den Ombudsstellen der Jugendhilfe zur Klärung in Konfliktfällen, sowie der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach dem SGB IX.

Darüber hinaus hat der Verfahrenslotse nach § 10b Abs. 2 SGB VIII die Aufgabe, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe auf struktureller Ebene zu beraten. Voraussetzung für die Zusammenführung ist die Verkündung eines Bundesgesetzes zur näheren Ausgestaltung bis zum 01.01.2027. Dieses steht aus und hat zur Folge, dass sich die Umsetzungsgestaltung zur „Inklusiven Lösung“ zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkretisieren lässt.

Unabhängig davon gelten bereits die zwei bisher in Kraft getretenen Stufen: Die Jugendhilfe muss sich inklusiv ausrichten, ihre Schnittstellen bearbeiten und Strukturen im Sinne der Adressaten optimieren. Die Problemstellungen, die Familien bei der Beantragung von Eingliederungshilfe erleben, wie z.B. ein fehlender Überblick über mögliche Hilfen, unklare Zuständigkeiten, unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen, unterschiedliche Leistungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Rechtskreisen, etc. werden als hohe Hürden von den Betroffenen erlebt. Zu der Herausforderung eines Alltages mit einem beeinträchtigten Kind kommt der lange Weg, bis die passende Hilfe und der passende Kostenträger gefunden sind. Der Abbau dieser Schwierigkeiten bedeutet auch schon vor einer Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder einen echten Gewinn für die betroffenen Familien. Deshalb ist die Umsetzung auch der zweiten Stufe, der Einsatz des Verfahrenslotsen, ein ganz essenzieller Schritt.

Ansatzpunkte für den kritischen Blick auf die Strukturen sind die unterschiedlichen Verwaltungsverfahren und Leistungsmöglichkeiten in der Eingliederungshilfe, die Weiterentwicklung und Bereinigung von Schnittstellen, die Beratung anderer Fachkräfte zu strukturellen Fragen, sowie Impulsgebung/Beratung für die Schließung struktureller Lücken und der Schaffung inklusiver Angebote in der Jugendhilfe, die Initiierung von Netzwerken und Arbeitskreisen zu inklusiven Themen, etc..

Ausblick

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht einschätzbar, ob das inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz kommt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat einen breit angelegten Dialogprozess angestoßen, der in einem Referentenentwurf für ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz mündete. Am 27.11.2024 hat das Kabinett einen Regierungsentwurf verabschiedet, der durch den Bruch der Ampelkoalition jedoch nicht abschließend das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen konnte. Ob und wann die neue Regierung diesen Entwurf aufgreifen wird und das Gesetzgebungsverfahren wieder in Gang setzen wird, ist unklar.

Unabhängig davon führt die Umsetzung der bereits in Kraft getretenen Stufen zu echten Gewinnen für betroffene Familien. Jeder Schritt in Richtung Inklusion und Verwaltungsverfahren, die an den Menschen ausgerichtet sind, ist ein Fortschritt. Das Ziel muss sein, dass Menschen mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe schnell und transparent bedarfsgerechte Hilfen erhalten.